

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,

Klägers,

gegen

das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-
Platz 40, 40212 Düsseldorf,
Gz.: 1451 E - Z. 6/06,

Beklagten,

wegen Datenschutzrechts
(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 17. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 26. Januar 2012

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes,
die Richterin am Verwaltungsgericht Rintelen-Teipel,
den Richter am Verwaltungsgericht Voßkamp

beschlossen:

1. Es soll zur Klärung der Prozessfähigkeit des Klägers (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 104 Nr. 2 BGB) Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu der Frage:

Befindet sich der Kläger insoweit in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit als es um die Prozessführung in Fällen wie dem vorliegenden geht, in denen die Themenkomplexe „Solaranlagen“ und/oder „Geheimakte“ unmittelbar oder mittelbar betroffen sind?

2. Das Gutachten soll aufgrund einer fachärztlichen Untersuchung des Klägers erfolgen.

3. Mit der Erstellung des Gutachtens wird beauftragt:

Univ.-Prof. Dr. Frank Schneider
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelstraße 30
52074 Aachen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 VwGO).

Thewes

Rintelen-Teipel

Voßkamp



Ausgefertigt

Schmidt

Schmidt, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Abschrift

Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Univ.-Prof. Dr. Frank Schneider
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelstraße 30
52074 Aachen

Eingef. 28.1.2012

26. Januar 2012

Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
17 K 3614/06
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau Schmidt
Durchwahl:
0209 1701-373

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren
Rainer Hoffmann
gegen
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schneider!

Im oben genannten Verfahren sind Sie durch den anliegenden Beweisbeschluss des Gerichts vom 26. Januar 2012 zum Sachverständigen bestellt worden. Sie werden gebeten, über die dort genannte Beweisfrage ein mit Ihrer Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. Die Begutachtung soll aufgrund einer Untersuchung des Klägers sowie unter Berücksichtigung der aus der übersandten Gerichtsakte nebst Beiakten ersichtlichen Umstände erfolgen.

Das Gutachten wird in 3-facher Ausfertigung erbeten. Die Gerichtsakte 17 K 3614/06 nebst Beiakten ist beigelegt.

Die Vergütung für die Erstellung des Gutachtens bestimmt sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG -.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Voßkamp
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Schmidt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
verwaltung@
vg-gelsenkirchen.nrw.de
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf